



S0  
Vereinsheim  
0,5  
0,4  
I  
E

**Planzeichenerklärung :**

- S0 Vereinsheim
- 0,5 Geschößflächenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Öffentliche Grünflächen  
Zweckbestimmung : Spielplatz
- Anpflanzung von Bäumen und
- Sträuchern
- Erhaltung von Bäumen und
- Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Grenze der Änderungsbereiche

**Textliche Festsetzung:**

Zur Bepflanzung und Eingrünung des Spielplatzes sind folgende Gehölze zu verwenden:

**Einzelbäume (12 - 14 cm Stammumfang):**  
*Quercus robur* (Stieleiche)  
*Tilia cordata* (Winterlinde)

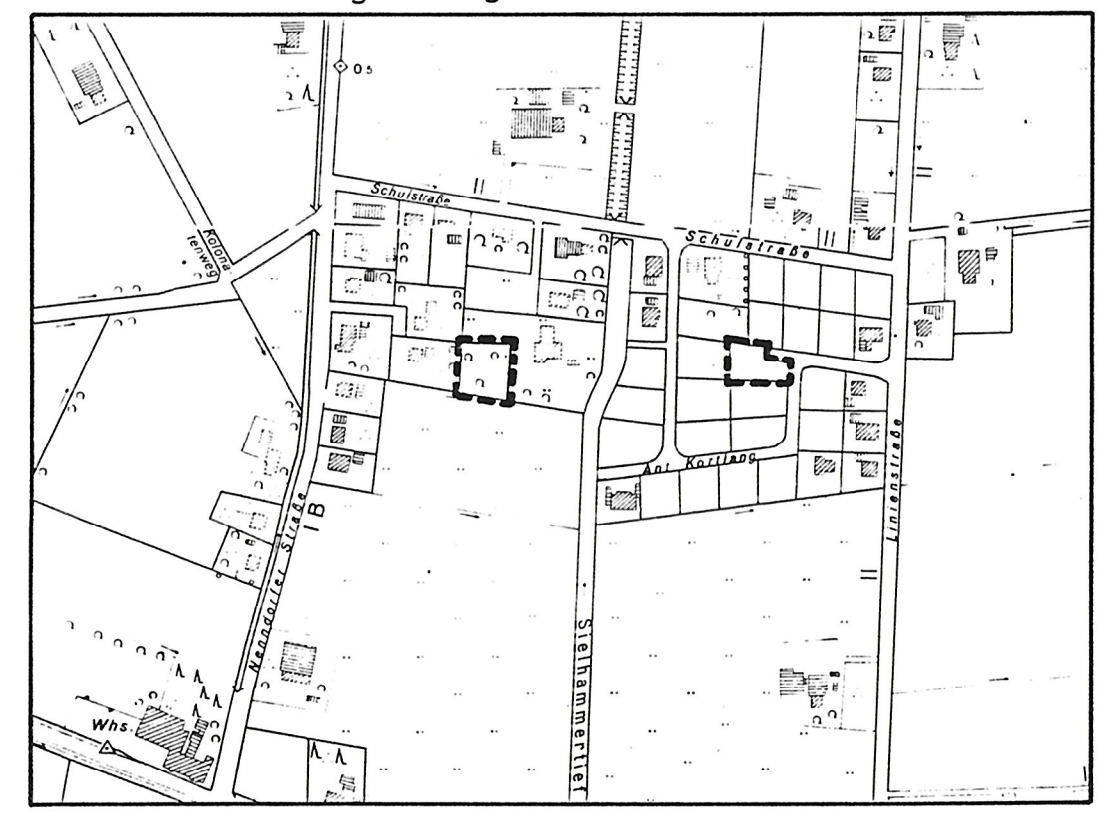
**Bäume (Heister, 2x verpflanzt, 125 - 150 cm hoch):**  
*Alnus glutinosa* (Schwarzalpe)  
*Betula pubescens* (Moorbirke)  
*Carpinus betulus* (Hainbuche)  
*Fagus sylvatica* (Rotbuche)  
*Quercus robur* (Stieleiche)  
*Tilia cordata* (Winterlinde)

**Sträucher (Str., 2x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch):**  
*Acer campestre* (Feldahorn)  
*Salix aurita* (Ohrweide)  
*Salix cinerea* (Aschweide)  
*Salix caprea* (Salweide)  
*Sorbus aucuparia* (Ebesche)

Die Pflanzabstände betragen für Bäume 3 - 5 m und für Sträucher 1 - 2 m. Die Bepflanzung ist in der Pflanzperiode 01.10. - 30.04 vorzunehmen.

Landkreis Wittmund  
Gemarkung Eversmeer  
Flur 2 u. 6 tlw.  
Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage: DGK 5 2412 / 10 u.16



**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Gemeinde Eversmeer die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Schulsiedlung", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Eversmeer, den 24. März 1999   
 Bürgermeister

**Verfahrensvermerke**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.09.1990 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Schulsiedlung" beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.03.1994 ortsblich bekanntgemacht worden.

Eversmeer, den 24. März 1999   
 Bürgermeister

**Vervielfältigungsvermerke**

Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur ..246..., Maßstab 1 : 1000  
 DGK 5 2412/10, 16  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Wittmund  
 Kartengrundlage: TOP Karte, M. 1 : 25 000  
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:  
 Nds. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.03.99). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wittmund, den 31.03.99 -5-  
 Katasteramt Wittmund   
 (Unterschrift)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.02.1994 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.03.1994 ortsblich bekanntgemacht.  
 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.03.1994 bis 29.04.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Eversmeer, den 24. März 1999   
 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.03.1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Eversmeer, den 24. März 1999   
 Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Schulsiedlung" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 04.04.99 im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund bekanntgemacht worden.  
 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 04.04.99 rechtsverbindlich geworden.

Eversmeer, den 06.04.99   
 Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres bzw. innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - nicht - geltend gemacht worden.

Eversmeer, den .....  
 Bürgermeister

Hiermit wird beglaubigt, dass diese Kopie in Text und Zeichnung mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 2 "Schulsiedlung" - 1. Änderung der Gemeinde Eversmeer übereinstimmt.  
 Westerholt, 11.11.1999  
  
 Samtgemeinde Holtriem  
 Der Samtgemeindedirektor  
 Im Auftrage

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON  
 ..... Avrich ....., DEN 23.11.1993 .....

GEÄNDERT: ..... DEN .....  
 GEÄNDERT: ..... DEN .....

Ingenieurbüro  
 Dipl.-Ing. Buttmann  
 Dr.-Ing. Schlichting  
 GmbH

Maßn. Nr. 12    Rollen Nr. 1109/01    Größe 0,56m<sup>2</sup>

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) GEM. § 30 BAUGB

SAMTGEMEINDE: <b>Holttriem</b>	NR.: <b>2</b>	NEUAUFSTELLUNG	ERGÄNZUNG
		ÄNDERUNG	VEREINF. ÄND.
GEMEINDE: <b>Eversmeer</b>		BEZEICHNUNG: <b>"Schulsiedlung"</b> <b>1. Änderung</b>	